

ordentlichen Professoren gerechnet werden sollte.

3. 1711 die Prof. *Jur. Nat. et Gent.*, welche durch ein Reskr. v. 27. März für Karl Otto Rechenberg gestiftet, und als dieser im J. 1715 zur Prof. Titulor. de Verb. Sign. et R. J. gelangte, durch ein Reskr. v. 27. May 1718 Chn. Gottfr. Hoffmannen verliehen wurde.
4. eod. ao. durch ein Reskr. v. 28. Aug. Die Prof. *Heral.*, welche Joh. Wolfg. Erier in demselben Jahre erhielt. In einem andern Reskr. v. 8. Jul. 1715 wurde ihm zugleich das Recht zu jeder Philosoph. Professur, ausgenommen die Prof. Math. und Phys., die er selbst verbeten hatte, ertheilt. Da aber in mehrern Jahren kein Prof. Philos. abgieng: so zog Erier im J. 1724 nach Frankfurt an der Oder, und — Niemand kam wieder an seine Stelle.
5. 1712 durch ein Reskr. v. 6. Jul. die Prof. *Jur. Feudal. communis et Saxon.* Diese Prof. erhielt zuerst Gottfr. Ludw. Menken; und als dieser nach Wittenberg gieng, Siegm. Gli. Hilliger, durch ein Reskr. v. 9. Sept. 1715.
6. 1713 durch ein Reskr. v. 13. Okt. die Prof. *Historiae et antiquitatum ecclesiast.*, welche Urban Gottfr. Sieber, Diak. zu St. Thomá († als Past. zu St.

St.